

Kooperation EN Bau - Reglement Anerkennung Ergänzungsmodule

Zur Anerkennung externer Studienangeboten:

Grundlagen

Das Studienangebot des EN Bau ist modular aufgebaut und wird von mehreren Fachhochschulen in Kooperation ausgeführt. Den Titel '**M.A.S. in nachhaltigem Bauen (EN Bau)**' erhält, wer die erforderlichen 60 ECTS-Kreditpunkte aus dem Weiterbildungsangebot EN Bau erreicht hat.

Dabei ist notwendig

- den Abschluss des obligatorischen Grundlagenmoduls CAS Nachhaltiges Bauen (10 ECTS) und
- die Abschlüsse von vier Kompetenzmodulen EN Bau nach Wahl (4x 10 ECTS) vorweisen zu können,
- sowie eine Masterarbeit (10 ECTS) an einer der Mitgliederhochschulen absolviert zu haben.

[Formel 1+4+1]

Das Reglement EN Bau sieht die Möglichkeit vor, maximal eines der vier Kompetenzmodule durch den erfolgreichen Abschluss einer Weiterbildung ausserhalb des Angebotes EN Bau zu ersetzen. Dabei können maximal 10 ECTS-Punkte angerechnet werden.

[Formel 1+3+1+1]

Voraussetzungen zur Anerkennung

Um externe Weiterbildungsangebote anerkennen zu lassen, sind folgende Konditionen zu erfüllen. Erst eine erfolgreiche, schriftliche Bestätigung durch den Kooperationsrat erlaubt Studierenden die Anrechnung des externen Angebotes an den Masterstudiengang.

1. Es werden max. 10 ECTS-Punkte für den MAS in nachhaltigem Bauen EN Bau anerkannt, respektive es müssen mindestens 10 ECTS-Punkte nachgewiesen werden.
2. Die ECTS-Punkte werden nach den aktuell gültigen Grundsätzen berechnet (ein Punkt entspricht einem Arbeitspensum von mind. 27 Stunden).
3. Die ECTS-Punkte wurden an einer anerkannten europäischen Hochschule erworben.
4. Die ECTS-Punkte wurden in einem Weiterbildungsangebot erworben.
5. Die Vergabe der ECTS-Punkte ist an einen überprüften und bewerteten Leistungsnachweis gebunden.
6. Der Inhalt der Weiterbildung muss dazu beitragen Kompetenzen in nachhaltigem Bauen und Betreiben zu fördern. Der Inhalt muss also mit dem Bauen und/oder Bewirtschaften von Gebäuden, sowie mit mindestens einem der folgenden Gebiete in Verbindung stehen: Bauplanung, Immobilienmanagement, Gebäudetechnik, Managementgrundlagen oder betriebswirtschaftliche Grundlagen für Baufachleute, Nachhaltigkeit, Umweltmanagement, Energiemanagement, regenerative Energien, Energieerzeugung, Energiewirtschaft (abschliessend).
7. Die ECTS-Punkte wurden in den letzten 6 (sechs) Jahren ab Gesuch um Anerkennung erworben.

Register "Bereits anerkannte Ergänzungsmodule"

In der Vergangenheit bereits anerkannte, externe Weiterbildungsangebote werden 'Ergänzungsmodule' genannt und im Register "Anerkannte Ergänzungsmodule" auf der Website EN Bau veröffentlicht. ECTS-Punkte, welche in einem dort geführten Ergänzungsmodul erworben wurden, müssen nicht erneut individuell durch den Kooperationsrat anerkannt werden.

Die Aufnahme in das Register "Anerkannter Ergänzungsmodule" ist zeitlich nicht befristet, solange der jeweilige Kurs unverändert angeboten wird. (Die Gültigkeit der individuellen ECTS-Punkte ist dagegen limitiert, siehe oben)

Ablauf und Durchführung der Anerkennung

Die Anerkennung der Drittausbildung muss beim Kooperationsrat auf dem Korrespondenzweg beantragt werden. Der Kooperationsrat entscheidet mit einem Mehrheitsbeschluss aller in der Kooperation beteiligten Hochschulen. Die Zustimmung ist endgültig, nicht rekursfähig und für alle beteiligten Hochschulen verbindlich.

Einzureichende Unterlagen

Für die Anrechnung der ECTS-Punkte eines externen Weiterbildungsangebotes, welches nicht auf dem Register geführt ist, sind folgende Unterlagen in Kopie einzureichen:

1. Abschlusszertifikat der Weiterbildung mit Nachweis der ECTS-Punkte
2. Bewertung des/der Leistungsnachweis(e)
3. Curriculum der Weiterbildung mit Angabe des Anbieters, des vermittelten Stoffes, der Lernziele und der Referenten.
4. Auf Nachfrage Kontaktangabe des Anbieters und einer Auskunftsperson

Antrag zur Aufnahme in das Register durch die Mitgliederhochschulen

Die Aufnahme einer Drittausbildung in das Register "Anerkannter Ergänzungsmodule" kann präventiv durch eine Mitgliederschule beantragt werden. Der Ablauf der Anerkennung ist identisch. Einzureichen sind nur Unterlagen 3. und 4.